

## Protokolleintrag vom 12.09.2007

2007/487

### **Beschlussantrag von Ueli Brassler (SD) und Patrick Blöchliger (SD) vom 12.9.2007: Behördeninitiative des Gemeinderates von Zürich betreffend Volksmotion**

Von Ueli Brassler (SD) und Patrick Blöchliger (SD) ist am 12.9.2007 folgender *Beschlussantrag* eingereicht worden:

Der Gemeinderat von Zürich reicht gestützt auf Art. 24 lit. b der Kantonsverfassung eine Behördeninitiative folgenden Inhalts in der Form der allgemeinen Anregung ein:

„In der Kantonsverfassung wird als neues Volksrecht die Volksmotion verankert. Mit dieser kann eine bestimmte, gegenüber der Volksinitiative deutlich geringere Zahl von Stimmberechtigten (z. B. 300 oder 500, auf Gemeindeebene gemäss Gemeindeordnung allenfalls auch weniger) des Kantons oder einer Gemeinde mit Parlament einen dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterliegenden Erlass beantragen. Die Volksmotion wird im Kantonsrat bzw. Gemeindeparlament von einer Vertreterin oder einem Vertreter der Unterzeichnenden begründet und sodann wie eine aus den Reihen des Kantonsrats eingereichte Motion weiterbehandelt.“

Begründung:

Die geltende Kantonsverfassung kennt ein Vorschlagsrecht des Volkes nur entweder in der Form der Volksinitiative, die mit 6000 Unterschriften eingereicht werden muss (Art. 24 lit. a KV) und zu einer Volksabstimmung führt, oder dann in der bescheidenen Form der Einzelinitiative, für die zwar keine Unterschriften gesammelt werden müssen, für deren materielle Behandlung aber andererseits vorab die Unterstützung von 60 Kantonsratsmitgliedern erforderlich ist. Eine Zwischenform, die zwar nicht Anspruch auf eine Volksabstimmung, aber auf eine materielle Diskussion im Parlament gibt, existiert nicht. Die Einführung einer solchen Volksmotion ist eine sinnvolle Ergänzung des direktdemokratischen Instrumentariums. Bei manchen Bürgeranliegen erweist es sich nämlich als unverhältnismässig, gleich zum starken, aber auch sehr aufwendigen Instrument der Volksinitiative zu greifen, besteht aber ein Bedürfnis, dass sich wenigstens das Parlament auf jeden Fall inhaltlich mit der Sache befassen muss. Es gibt denn auch mehrere Kantone (z. B. Schaffhausen und Freiburg), deren Verfassung ein solches Volksrecht kennt.